

Erlassen: x.x.2025	Tag des Inkrafttretens: x.x.2025	In Kraft: Bis auf Weiteres
-----------------------	-------------------------------------	-------------------------------

Rechtsgrundlage:
§ 9 des Luftfahrtgesetzes (864/2014)

Rechtsfolgen bei Verstößen gegen die Vorschrift sind geregelt in:
§§ 175 und 178 des Luftfahrtgesetzes (864/2014)

Informationen zur Änderung:

Mit dieser Verordnung wird die Luftfahrtverordnung OPS M2-9 über Segelflugzeuge aufgehoben, die am 6. Juli 2011 von der finnischen Agentur für Verkehrssicherheit erlassen wurde (TRAFI/4841/03.04.00.00/2011).

SEGELFLUGZEUGE

Inhaltsverzeichnis

1	SOVELTAMISALA.....	2
2	MÄÄRITELMÄT.....	2
3	TEKNISET MÄÄRÄYKSET.....	3
3.1	Liitimiä koskevat vaatimukset.....	3
3.1.1	Vaatimukset 1-paikkaisille liitimille.....	3
3.1.2	Vaatimukset 2-paikkaisille liitimille.....	3
3.2	Vaatimukset kilpailu- ja esittelytoiminnassa.....	3
3.3	Käyttörajoitukset ja huolto-ohjeet.....	3
3.4	Huolto-, korjaus- ja muutostyöt.....	4
3.5	Liitimen asiakirjat.....	4
3.6	Muun kuin jaloilta lähtevän liitimen luettelointi ja merkintä.....	4
3.7	Suomessa valmistetun liitimen merkinnät ja valmistuskirjanpito.....	5
4	TOIMINNALLISET MÄÄRÄYKSET.....	5
4.1	Varustevaatimukset.....	5
4.2	Lennon valmistelu ja suorittaminen.....	5
4.3	Muut toiminnalliset vaatimukset.....	6
5	OHJAAJALTA EDELLYTETTYÄ IKÄÄ, TIETOA, TAITOA JA KOKEMUSTA KOSKEVAT VAATIMUKSET.....	6
5.1	Ikää koskevat vaatimukset.....	6
5.2	Tietoa koskevat vaatimukset.....	6
5.3	Taito ja kokemus, jota edellytetään itsenäiseen lentämiseen.....	6
5.4	Kokemus, jota edellytetään matkustajan kuljettamiseen.....	7
5.5	Kokemus, jota edellytetään kaupalliseen lentotoimintaan liitimellä.....	7
5.6	Tiedollisten ja taidollisten vaatimusten todentaminen.....	7
6	KOULUTUS.....	8
7	ONNETTOMUUKSISTA JA VAARATILANTEISTA ILMOITTAMINEN.....	9
8	POIKKEUKSET.....	9
9	SIIRTYMÄMÄÄRÄYKSET.....	9

1 ANWENDUNGSBEREICH

Diese Verordnung gilt für die in Abschnitt 2 definierten Segelflugzeuge, die durch Anhang I der EASA-Verordnung vom Anwendungsbereich der EASA-Verordnung ⁽¹⁾ ausgenommen sind und somit in den Anwendungsbereich der nationalen Regelung fallen. Die vorliegende Verordnung findet keine Anwendung auf unbemannte Luftfahrzeuge.

2 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

EFTA-Land: ein Unterzeichnerstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum;

Fußstart-Segelflugzeug: ein Segelflugzeug, dessen Start immer zu Fuß erfolgen kann. Ein Segelflugzeug gilt auch dann als Fußstart-Segelflugzeug, wenn es über Hilfsräder oder Skier zur Erleichterung des Starts verfügt, wenn sie den Fußstart nicht beeinträchtigen. Ein Segelflugzeug, das von einer Person mit eingeschränkter Mobilität benutzt wird und mit Hilfsrädern oder -skiern ausgestattet ist, um Start und Landung zu erleichtern, gilt ebenfalls weiterhin als Fußstart-Segelflugzeug, wenn das Segelflugzeug, wenn diese Teile entfernt werden, zu Fuß gestartet werden kann;

Schulung: die Schulung eines Auszubildenden zum unabhängigen Piloten nach einem typenspezifischen Schulungsprogramm für Segelflugzeuge oder eine andere Schulung, die nach einem Schulungsprogramm durchgeführt wird, wie z. B. die Schulung für einen Auszubildenden, der bereits eine Berechtigung zum selbstständigen Fliegen unter Verwendung eines anderen Segelflugzeugtyps erhalten hat, der einen ähnlichen Steuerungsmodus hat, aber strukturell unterschiedlich ist, die Schulung für die Personenbeförderung und die Schulung in neuen Startmethoden;

Schulungsbescheinigung: eine von einem Lehrberechtigten ausgestellte schriftliche Bescheinigung, die den erfolgreichen Abschluss einer Schulung gemäß einem Schulungsprogramm bescheinigt. Die Schulungsbescheinigung entspricht auch einer gültigen oder abgelaufenen Pilotenlizenz, die für den Steuerungsmodus des Segelflugzeugtyps geeignet ist, oder einer Bescheinigung des Segelflugzeugpiloten, die gemäß den Vorschriften der FAI (World Air Sports Federation, *Fédération Aéronautique Internationale*) oder einer nationalen Bescheinigung des Segelflugzeugführers ausgestellt wurde;

Segelflugzeug: Luftfahrzeug und Ausrüstung im Sinne der nachstehenden Gruppe, die vom Anwendungsbereich der EASA-Verordnung in Anhang I derselben ausgenommen sind;

Gruppe A: schwerkraftgesteuerte Ultraleichtflugzeuge und motorisierte Gleitschirme, die in der Landekonfiguration eine Abreißgeschwindigkeit oder eine Mindestgeschwindigkeit im stationären Flug von höchstens 35 Knoten berechtigter Fluggeschwindigkeit (CAS) aufweisen, nicht mehr als zwei Sitzplätze haben und unter den in Anhang I Buchstabe e der EASA-Verordnung genannten Gewichtsgrenzen liegen;

¹ Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2111/2005, (EG) Nr. 1008/2008, (EU) Nr. 996/2010, (EU) Nr. 376/2014 und der Richtlinien 2014/30/EU und 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 552/2004 und (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates (ABl. L 212, 22.8.2018, S. 1-122).

Gruppe B: Segelflugzeuge mit einer Leermasse von nicht mehr als 80 kg für Einsitzer oder 100 kg für Zweisitzer;

Gruppe C: andere bemannte Luftfahrzeuge mit einer Leermasse einschließlich Kraftstoff von 70 kg oder weniger;

Segelflugzeugtyp: Segelflugzeuge, die hinsichtlich Steuerung und Konstruktion im Wesentlichen identisch sind;

der verantwortliche Pilot eines Segelflugzeugs: der verantwortliche Piloten eines Luftfahrzeugs im Sinne von § 52 des Luftfahrtgesetzes;

Pilot: die Person, die das Segelflugzeug tatsächlich kontrolliert, auch wenn sie nicht der verantwortliche Pilot ist;

Leermasse: die Leermasse des Segelflugzeugs, wenn das Segelflugzeug mit der für den Flug erforderlichen festen Ausrüstung ausgestattet ist.

In dieser Regelung gilt der Flug als begonnen, wenn sich das Segelflugzeug zum Zwecke des Fluges zu bewegen beginnt, und als beendet, wenn das Segelflugzeug nach der Landung vollständig angehalten hat.

3 TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

3.1 Anforderungen an Segelflugzeuge

3.1.1 Anforderungen an einsitzige Segelflugzeuge

3.1.1.1 Ein Segelflugzeug, das von einem anderen EU-Mitgliedstaat oder EFTA-Land für den Einsatz in der Luftfahrt zugelassen wurde, kann in Finnland verwendet werden. Für Segelflugzeuge mit einer Leermasse von weniger als 120 kg reicht jedoch die Zulassung von Flügeln aus.

3.1.1.2 Wird das Segelflugzeug in Finnland hergestellt, so muss es die technischen Anforderungen für Segelflugzeuge aus einem EU-Mitgliedstaat oder einem EFTA-Land erfüllen. Die finnische Agentur für Verkehr und Kommunikation stellt eine Bescheinigung über die Einhaltung dieser Anforderungen aus.

3.1.1.3 Die finnische Agentur für Verkehr und Kommunikation kann auf Antrag auch die Verwendung anderer technischer Anforderungen als derjenigen der EU-Mitgliedstaaten und der EFTA-Länder genehmigen.

3.1.2 Anforderungen an zweisitzige Segelflugzeuge

3.1.2.1 Ein Segelflugzeug, das in Finnland verwendet und an anderer Stelle hergestellt wird, muss den technischen Anforderungen entsprechen, die von einem EU-Mitgliedstaat, einem EFTA-Land oder einer zuständigen Organisation, die in seinem Hoheitsgebiet tätig ist, genehmigt wurden, und muss über eine Typgenehmigung oder eine gleichwertige Zulassung verfügen. Für Segelflugzeuge mit einer Leermasse von weniger als 120 kg reicht jedoch die Zulassung von Flügeln aus.

3.1.2.2 Wird das Segelflugzeug in Finnland hergestellt, so muss es die technischen Anforderungen für Segelflugzeuge aus einem EU-Mitgliedstaat oder einem EFTA-Land erfüllen. Die finnische Agentur für Verkehr und Kommunikation stellt eine Bescheinigung über die Einhaltung dieser Anforderungen aus.

3.1.2.3 Die finnische Agentur für Verkehr und Kommunikation kann auf Antrag auch die Verwendung anderer technischer Anforderungen als derjenigen der EU-Mitgliedstaaten und der EFTA-Länder genehmigen.

3.2 Anforderungen an Wettbewerbe und Vorführungen

Zusätzlich zu den Bestimmungen von Abschnitt 3.1 kann ein ausländisches Segelflugzeug bei Wettbewerben, Vorführungen oder anderen vergleichbaren Luftverkehrstätigkeiten, die in Finnland stattfinden, verwendet werden, wenn es den Segelflugzeugvorschriften des Heimatlandes des Segelflugzeugeigentümers entspricht. Ein solches Segelflugzeug darf in einem aufeinanderfolgenden Zeitraum von 12 Monaten nicht länger als zwei Monate im finnischen Hoheitsgebiet verbleiben.

3.3 Gebrauchsbeschränkungen und Wartungsanweisungen

Das Segelflugzeug muss über eine Anleitung verfügen, in dem alle Einschränkungen für die Verwendung des Segelflugzeugs sowie Anweisungen für die Wartung angegeben sind. Diese Anleitung ist für einen Segelflugzeug, das von der Person, die es bedient, selbst gebaut oder selbst modifiziert wird, nicht erforderlich, solange der Segelflugzeug nicht zu Schulungszwecken verwendet wird.

3.4 Wartungs-, Reparatur- und Umbauarbeiten

Wartung, Reparatur und Änderung des Segelflugzeugs sind nach den Anweisungen des Herstellers oder nach in der Praxis üblichen Anweisungen durchzuführen. Die Person, die die Arbeit ausführt, muss über eine ausreichende Schulung, Erfahrung, Anweisungen, Räumlichkeiten und Ausrüstung für die Tätigkeit verfügen.

3.4.2 Der Eigentümer oder Betreiber des Segelflugzeugs hat alle vom Hersteller vorgeschriebenen Wartungen, Inspektionen und Änderungen sowie die für die Lufttüchtigkeit der Ausrüstung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen oder durchführen zu lassen.

3.5 Dokumente des Segelflugzeugs

Abweichend von § 61 des Luftfahrtgesetzes muss ein Segelflugzeug, das für die Luftfahrt verwendet wird, über die folgenden gültigen Dokumente verfügen:

- a) die Betriebsanleitung gemäß Abschnitt 3.3;
- b) Versicherungsbescheinigungen gemäß der Verordnung² über die Luftfahrtversicherung und den §§ 138 und 139 des Luftfahrtgesetzes, sofern dies für die betreffende Luftverkehrstätigkeit erforderlich ist;
- c) eine Funklizenz, wenn das Segelflugzeug mit einem lizenzierten Funksender ausgestattet ist;
- d) eine Entscheidung über die Katalogisierung des Segelflugzeugs, wenn das betreffende Segelflugzeug katalogisiert werden muss.

Die Dokumente müssen während eines Fluges nicht an Bord sein, müssen aber auf Anfrage der finnischen Agentur für Verkehr und Kommunikation zur Einsichtnahme vorgelegt werden.

3.6 Katalogisierung und Registrierung von Segelflugzeugen, die nicht mit dem Fuß gestartet werden

3.6.1 Für die Zwecke der behördlichen Kontrolle müssen Segelflugzeuge, die nicht mit dem Fuß gestartet werden, mit einer Kennung versehen sein. Die Verordnung wurde von der finnischen Agentur für Verkehr und Kommunikation ausgearbeitet. Die finnische Agentur für Verkehr und Kommunikation führt eine Liste der Segelflugzeugkennungen,

² Verordnung (EG) Nr. 785/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Versicherungsanforderungen an Luftfahrtunternehmen und Luftfahrzeugbetreiber (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 1-6).

in der der Typ jedes Segelflugzeugs und die Partei angegeben sind, die die Kennung beantragt hat.

3.6.2 Einsitzige Fußstart-Gleitschirme mit einer Leermasse von nicht mehr als 80 kg sind von der Katalogisierungsanforderung ausgenommen.

3.6.3 Ist das Segelflugzeug noch nicht zugelassen und müssen Testflüge durchgeführt werden, um die Genehmigung zu erhalten, ist bei der finnischen Agentur für Verkehr und Kommunikation ein Antrag auf vorübergehende Katalogisierung des Segelflugzeugs für Testflüge für jeweils höchstens drei Jahre einzureichen.

3.6.4 Die Kennung besteht aus dem Buchstaben „A“, „B“ oder „C“, der die Gleitgruppe identifiziert, gefolgt von einer fortlaufenden Nummer. Wenn ein nationaler Identifikationscode erforderlich ist, um die Nationalität des Segelflugzeugs anzugeben (z. B. in einem Funkanruf, einer Funklizenz usw.), wird der finnische nationale Identifikationscode OH vor dem katalogisierten Identifikator in der Funktelefonie und in den erforderlichen Dokumenten verwendet. Der nationale Identifikationscode darf weder auf dem Segelflugzeug noch im Segelflugzeugkatalog angegeben werden.

3.6.5 Um eine Kennung für das Segelflugzeug zu erhalten, sind der finnischen Agentur für Verkehr und Kommunikation folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) eine Kopie der Typgenehmigung oder einer gleichwertigen Genehmigung, falls erforderlich, zusammen mit den zugehörigen technischen Daten; und
- b) eine Wiegebescheinigung, falls gemäß Abschnitt 3.6.9 oder 3.6.10 erforderlich.

3.6.6 Die Kennung des Segelflugzeugs muss sich auf der Unterseite des linken Flügels befinden. Die Kennung auf der Unterseite des Flügels muss mindestens 30 cm hoch sein, und die obere Kante der Kennzeichnung muss der Vorderkante des Flügels zugewandt sein.

3.6.7 Bei Segelflugzeugen, bei denen die Markierung der Unterseite des Flügels nicht möglich ist, muss die Markierung auf der Unterseite der Luftfahrzeugzelle erfolgen. Die Kennungen sind auf der Unterseite der Luftfahrzeugzelle so zu platzieren, dass die Entfernungen von den Seiten der Luftfahrzeugzelle so gleich wie möglich sind und die Buchstaben und Zahlen von vorne nach hinten gelesen werden.

3.6.8 Können die vorgeschriebenen Markierungen aufgrund ihrer Größe nicht auf den Oberflächen eines Luftfahrzeugs angebracht werden, so können die Kennzeichnungen verkleinert werden, müssen aber dennoch so groß wie möglich sein.

3.6.9 Enthält die Typgenehmigung oder die sonstige Genehmigung eines Segelflugzeugs der Gruppe B keine Angaben über die Leermasse, ist eine von einem Inhaber von Wägerechten für Luftfahrzeuge ausgestellte Bescheinigung vorzulegen.

3.6.10 Enthält die für einen Segelflugzeug der Gruppe C erteilte Genehmigung keine Angaben zur leeren Masse mit Kraftstoff, so ist eine von einem Inhaber von Wägerechten für Luftfahrzeuge ausgestellte Bescheinigung vorzulegen.

3.7 Kennzeichnung und Herstellungsdocumentation von in Finnland hergestellten Segelflugzeugen

Wird ein Segelflugzeug oder ein Teil davon in Finnland hergestellt, so muss der Hersteller es mit einer Seriennummer, der Herstellerkennung und dem Herstellungsjahr kennzeichnen. Der Hersteller führt Aufzeichnungen über die Herstellung, in denen die verwendeten Entwürfe, das Herstellungsdatum und der Hersteller anzugeben sind.

4 OPERATIVE BESTIMMUNGEN

4.1 Ausrüstungsanforderungen

4.1.1 Falls der Flug in einer Höhe von mehr als 150 m über dem Boden oder der Wasseroberfläche geflogen werden soll, muss das Segelflugzeug mit einem Höhenmesser ausgerüstet sein.

4.1.2 Bei Flügen von mehr als 50 m Höhe vom Boden oder der Wasseroberfläche aus müssen die zu Fuß gestarteten Segelflugzeuge der Gruppe B mit einem Rettungsfallschirm ausgerüstet sein. Wird ein Segelflugzeug der Gruppe A oder B für die gewerbliche Personenbeförderung verwendet, muss es mit einem Rettungsfallschirm ausgestattet sein, der das gesamte Segelflugzeug trägt.

4.1.3 Beim Fliegen mit einem Segelflugzeug müssen Pilot und Passagier strukturell geeignete Sturzhelme tragen, wenn das Segelflugzeug nicht über eine geschützte Kabine mit Sicherheitsgurten verfügt.

4.2 Vorbereitung und Abschluss des Fluges

4.2.1 Abweichend von § 57 Absätze 1, 2 und 3 des Luftfahrtgesetzes:

- a) beim Betrieb eines Segelflugzeugs muss der Pilot die Anweisungen und Beschränkungen einhalten, die in der Betriebsanleitung des Segelflugzeugs angegeben sind;
- b) der verantwortliche Pilot darf einen Flug erst beginnen, wenn er sich vergewissert hat, dass:
 - i. das Segelflugzeug nach den Anweisungen des Herstellers geprüft und gewartet wurde;
 - ii. der geplante Flug unter Berücksichtigung der Flugleistungsmerkmale, der vorherrschenden Wetterbedingungen und anderer relevanter Faktoren sicher durchgeführt werden kann; und
 - iii. das Segelflugzeug und seine Passagiere über die erforderliche und notwendige Ausrüstung verfügen.

4.2.2 Nur Flüge am Tag nach Sichtflugregeln (*Visual Flight Rules*, VFR) sind zulässig.

4.3 Sonstige betriebliche Anforderungen

4.3.1 Bei Flügen von Segelflugzeugen, die auf oder in der Nähe von Flugplätzen gemäß § 2 Nummer 25 des Luftfahrtgesetzes durchgeführt werden, ist die Genehmigung vom Flugplatzleiter oder dessen Vertreter einzuholen. Ändert sich die Art oder der Umfang der Luftverkehrstätigkeit gegenüber der ursprünglichen Genehmigung, so wird die Tätigkeit vor ihrem Beginn gesondert vereinbart.

Der Pilot muss sich mit den Betriebsbeschränkungen und Instandhaltungsanweisungen für jeden neuen Segelflugzeugtyp vertraut machen.

4.3.3 Eine Person, die sich an Bord eines Segelflugzeugs befindet, das für Testflüge verwendet wird, es aber nicht pilotiert, muss eine Aufgabe an Bord und eine gültige oder abgelaufene Pilotenlizenz oder eine Schulungsbescheinigung für Segelflugzeugpiloten haben.

5 ANFORDERUNGEN HINSICHTLICH DES ALTERS, DER KENNTNISSE, DER FÄHIGKEITEN UND DER ERFAHRUNG DES PILOTEN

5.1 Alterserfordernisse

Der verantwortliche Pilot des Segelflugzeugs muss mindestens 15 Jahre alt sein. Wenn er unter 18 Jahre alt ist, muss er die schriftliche Erlaubnis seiner Eltern oder Erziehungsberechtigten haben, das Segelflugzeug zu fliegen.

Der Pilot eines Segelflugzeugs, das einen Passagier befördert, muss mindestens 18 Jahre alt sein.

5.2 Informationsanforderungen

Der Pilot des Segelflugzeugs muss sich mit den einschlägigen Vorschriften und Regelungen, einschließlich der Luftverkehrsregeln, vertraut machen.

5.3 Für einen unabhängigen Flug erforderliche Fähigkeiten und Erfahrungen

5.3.1 Um die Genehmigung für das unabhängige Fliegen eines schwerkraftgesteuerte Ultraleichtflugzeuges der Gruppe A zu erhalten, muss ein Pilot mindestens 60 Flüge in einem schwerkraftgesteuerten Ultraleichtflugzeug der Gruppe A durchgeführt haben, davon mindestens 30 Flüge mit einem Fluglehrer und mindestens 5 Flüge allein unter Aufsicht eines Lehrberechtigten.

5.3.2 Um eine Genehmigung für den selbständigen Flug eines motorisierten Paragliders der Gruppe A zu erhalten, muss der Pilot mindestens 40 Flüge in einem motorisierten Paraglider der Gruppe A absolviert haben, davon mindestens 30 Flüge mit einem Lehrberechtigten und mindestens 5 Flüge allein unter Aufsicht eines Lehrberechtigten.

5.3.3 Damit ein Pilot, der die Voraussetzungen für einen unabhängigen Flug in einem Segelflugzeug der Gruppe B oder C mit ähnlichem Steuerungsmodus erfüllt, eine Genehmigung für das Fliegen eines Ultraleichtfliegergeräts oder Paragliders der Gruppe A erhalten kann, werden mindestens 20 Flüge, die in einem Ultraleichtfliegergerät oder Paraglider der Gruppe A mit ähnlichem Steuerungsmodus während der Schulung durchgeführt wurden, als ausreichend betrachtet.

Um die Genehmigung zum selbständigen Fliegen eines Segelflugzeugs der Gruppe B oder C zu erhalten, muss ein Pilot während der Schulung mindestens 40 Flüge in einem Segelflugzeug der Gruppe B oder C absolviert haben. Für einen Piloten, der die Voraussetzungen für einen unabhängigen Flug in einem Segelflugzeug der Gruppe A mit ähnlichem Steuerungsmodus erfüllt, um eine Genehmigung für das unabhängige Fliegen eines Segelflugzeugs der Gruppe B oder C zu erhalten, werden mindestens 20 Flüge, die in einem Segelflugzeug der Gruppe B oder C mit einem ähnlichen Steuerungsmodus durchgeführt werden, als ausreichend betrachtet.

5.3.5 Der Lehrberechtigte muss im Logbuch des Auszubildenden eine Bestätigung für die von ihm durchgeführte Schulung eintragen.

5.3.6 Startmethoden für Segelflugzeuge sind:

- a) ein Schwerkraftstart;
- b) das Abschleppen mit Kraftfahrzeugen, Winden oder gleichwertigen Vorrichtungen;
- c) ein Flugzeugschlepp; oder
- d) ein Start mit eigener Motorleistung des Segelflugzeugs.

Mit Ausnahme eines Schwerkraftstarts erfordert jede Startmethode 7 Startschulungen mit Schwerpunkt auf der betreffenden Methode. Erfüllt der Pilot die Voraussetzungen für

einen selbständigen Flug mit einem Segelflugzeug der Gruppe A, ist er nicht verpflichtet, eine Schulung in Starts mit eigener Triebwerksleistung des Segelflugzeugs zu absolvieren, wenn das Segelflugzeug der Gruppe B oder C angehört.

5.3.7 Wird dem Auszubildenden keine Anrechnung für frühere Flugerfahrungen in Segelflügen gewährt, so ist die Schulung auf mindestens 7 Flugtage zu verteilen.

5.3.8 Ein auf drei Achsen aerodynamisch lenkbares Segelflugzeug der Gruppe B oder C kann vom Inhaber einer gültigen oder abgelaufenen Pilotenlizenz für ein Segelflugzeug, ein motorisiertes Segelflugzeug oder ein Ultraleichtflugzeug oder vom Inhaber einer Klassenberechtigung für Luftfahrzeuge im Rahmen seiner Rechte für die Startmethode gesteuert werden.

5.3.9 Eine Person, die Inhaber einer gültigen oder abgelaufenen Pilotenlizenz oder einer gültigen oder abgelaufenen Schulungsbescheinigung für Segelflugzeuge ist, kann auch andere als die in Abschnitt 5.3.8 genannten Segelflugzeuge der Gruppe C steuern.

5.3.10 Bei Alleinflügen ist der Pilot eines zu Fuß gestarteten und nicht motorisierten Segelflugzeugs nicht zur Teilnahme an einer Schulung verpflichtet, wenn der Start ohne externe Unterstützung erfolgt und der Flug wie folgt geflogen wird:

- a) in einer Höhe von weniger als 150 m über der Boden- oder Wasseroberfläche; und
- b) mehr als 10 km von einem Flughafen, Flugplatz oder leichten Flugplatz im Sinne der §§ 2 und 75 des Luftfahrtgesetzes entfernt; und
- c) im Luftraum der Klasse G.

5.4 Erforderliche Erfahrung für die Beförderung eines Passagiers

Der Pilot muss insgesamt mindestens 35 Stunden Flugerfahrung mit der betreffenden Segelflugzeug-Gruppe und dem betreffenden Steuerungsmodus haben, davon mindestens 15 Stunden Einzelflug.

5.4.2 Der Pilot muss mindestens fünf Flüge mit einem Segelflugzeug mit einem Lehrberechtigten absolviert haben.

5.4.3 Der Pilot muss in den vorangegangenen sechs Monaten über eine Flugerfahrung von mindestens 10 Flügen mit dem entsprechenden Steuerungsmodus verfügen.

5.5 Erforderliche Erfahrung für die gewerbliche Segelflugzeugluftfahrt

5.5.1 Der Pilot muss über eine Gesamtflugerfahrung von mindestens 100 Stunden oder 200 Starts mit der betreffenden Segelflugzeug-Gruppe und Steuerungsmodus verfügen.

Wird ein Segelflugzeug in der gewerblichen Luftfahrt zur Personenbeförderung eingesetzt, so müssen auch die Anforderungen des Abschnitts 5.4 erfüllt sein.

5.5.3 Der Pilot muss in den vorangegangenen sechs Monaten als verantwortlicher Pilot über eine Flugerfahrung von mindestens 10 Flügen mit dem entsprechenden Steuerungsmodus verfügen.

5.6 Überprüfung der Anforderungen an Kenntnisse und Fähigkeiten

Um seine Schulung zu überprüfen, muss ein Pilot alle Schulungsbescheinigungen behalten, die er erhält.

5.6.2 Zur Überprüfung seiner Flugerfahrung führt der Pilot ein persönliches Logbuch, aus dem mindestens Folgendes hervorgeht: Datum, Anzahl und Dauer der Flüge, Abflugort, Segelflugzeugtyp, Startmethode, Zweck des Fluges, Segelflugzeugkennung oder -typ und erforderlichenfalls Bestätigungen eines Lehrberechtigten.

5.6.3 Der Pilot hat ein Ausweisdokument bei sich an Bord mitzuführen und es der finnischen Agentur für Verkehr und Kommunikation auf Verlangen vorzulegen. Schulungsbescheinigungen und das Logbuch müssen während eines Fluges nicht an Bord sein, müssen jedoch auf Anfrage der finnischen Agentur für Verkehr und Kommunikation zur Einsichtnahme vorgelegt werden.

6 SCHULUNG

6.1 Für die Schulung mit einem Segelflugzeug ist keine von der finnischen Agentur für Verkehr und Kommunikation erteilte Schulungslizenz gemäß § 135 des Gesetzes über Verkehrsdienstleistungen erforderlich.

6.2 Zu Aufsichtszwecken ist der finnischen Agentur für Verkehr und Kommunikation spätestens 14 Tage vor Beginn oder jeder Änderung der Tätigkeit eine Schulungsmitteilung vorzulegen. Die Schulungsbekanntmachung muss mindestens Folgendes enthalten:

- a) Name, Wohnsitz und Anschrift der Ausbildungsorganisation oder des einzelnen Lehrberechtigten;
- b) die Schulung durchführenden Personen, ihre Anschrift und Angaben zu ihren Kompetenzen und ihre schriftliche Zustimmung zu ihrer Aufgabe;
- c) Standorte, an denen die Schulung hauptsächlich stattfinden wird;
- d) im Training verwendete Flugausrüstung (Segelflugzeug-Gruppe, Steuerungsmodus, Segelflugzeugtyp);
- e) anzuwendenden Schulungsprogramme, in denen die Inhalte des theoretischen Unterrichts und der Flugausbildung für jede Unterrichtsstunde und jeden Flug sowie die Anforderungen an Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung für den erfolgreichen Abschluss der Schulung im Einzelnen festgelegt sind; und
- f) Beschreibung, wie der Versicherungsschutz für die Schulung organisiert wurde.

6.3. Die für die Schulung verantwortliche Person stellt dem Segelflugzeugpiloten nach erfolgreichem Abschluss der Schulung eine Schulungsbescheinigung aus. Die Schulungsbescheinigung wird für alle durchgeführten Schulungen ausgestellt und enthält folgende Angaben:

- a) Namen der Organisation oder des einzelnen Lehrberechtigten, der die Schulungsmitteilung ausgestellt hat;
- b) Name und Geburtsdatum des Praktikanten;
- c) Schulungsprogramm;
- d) Beginn und Ende der Prüfungsleistung;
- e) Unterschrift und Namen der Person, die die Schulung durchgeführt hat, und Datum.

Zu Aufsichtszwecken hat die Person, die die Schulung durchgeführt hat, der finnischen Agentur für Verkehr und Kommunikation innerhalb von 30 Tagen nach Ausstellung der Bescheinigung eine Kopie der Schulungsbescheinigung vorzulegen.

6.4 Die Flugausbildung mit einem einsitzigen Segelflugzeug kann von einer Person durchgeführt werden, die mindestens 18 Jahre alt ist, seit mehr als zwei Jahren berechtigt ist, die Segelflugzeug-Gruppe und den in der Schulung verwendeten Steuerungsmodus selbstständig zu fliegen, und über mindestens 50 Stunden Flugerfahrung mit der Segelflugzeug-Gruppe und dem in der Schulung verwendeten Steuerungsmodus verfügt.

6.5 Die Flugausbildung mit einem zweisitzigen Segelflugzeug kann von einer Person durchgeführt werden, die die oben genannten Anforderungen erfüllt, zur Personenbeförderung zugelassen ist und über mindestens 100 Stunden Flugerfahrung als Pilot in der für die Schulung verwendeten Segelflugzeug-Gruppe und im Steuerungsmodus verfügt, davon mindestens 70 Stunden als verantwortlicher Pilot eines Segelflugzeugs.

6.6 Der Lehrberechtigte hat die von ihm angebotene Schulung in das Logbuch des Auszubildenden einzutragen. Die Aufzeichnung muss den Gegenstand der Schulung, das angewandte Schulungsprogramm, das Datum und den Namen des Lehrberechtigten enthalten.

7 BERICHT ÜBER UNFÄLLE UND GEFÄHRLICHE SITUATIONEN

Unfälle und schwere Störungen, die in der Segelluftfahrt auftreten, sind gemäß der EU-Verordnung über Ereignisse ⁽³⁾ und den Flugverkehrsleitlinien der Kategorie GEN T1-4 zu melden.

8 AUSNAHMEREGELUNGEN

Die finnische Agentur für Verkehr und Kommunikation kann auf Antrag Ausnahmen von den Anforderungen dieser Verordnung gewähren, wenn die Agentur der Auffassung ist, dass die Ausnahmen erforderlich sind und das Sicherheitsniveau, das dem Zweck der Verordnung entspricht, durch vom Antragsteller vorgeschlagene Mittel erreicht wird.

9 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Die in den Abschnitten 3.6.6 bis 3.6.8 genannten Anforderungen in Bezug auf die Kennzeichnung der Segelflugzeug-Kennung müssen ab dem xx.x.2025/6 [3 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens der Verordnung] erfüllt sein.

³ Verordnung (EU) Nr. 376/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Meldung, Analyse und Weiterverfolgung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 996/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnungen (EG) Nr. 1321/2007 und (EG) Nr. 1330/2007 der Kommission (ABl. L 122 vom 24.4.2014, S. 18-43).